

# Anti-Doping Ordnung des DTFB e.V.

## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	1
2. Aufgabe der Anti-Doping-Kommission .....	1
3. Zusammensetzung und Wahl der Anti-Doping-Kommission.....	1
4. Spielervereinbarung.....	2
5. Doping-Verstöße .....	2
6. Wer wird getestet? .....	3
7. Wie und was wird getestet? .....	3
8. Wie läuft die Speichelabgabe ab? .....	3
9. Was passiert bei einem positiven Speicheltest? .....	3
10. Rezeptpflichtige Medikamente.....	4
11. Datenschutz / Diskretion .....	4
12. Liste der verbotenen Substanzen .....	4
13. Schiedsgerichtliches Verfahren.....	5

## 1. Präambel

Die Einnahme illegaler und leistungssteigernder Substanzen stellt die Erlangung eines illegitimen Wettbewerbsvorteils dar, die dem Gedanken eines fairen Wettkampfs unter gleichen Voraussetzungen widerspricht.

Mit der Bekämpfung von Doping und Drogenmissbrauch ist die Anti-Doping-Kommission des DTFB e.V. beauftragt. Die nachfolgende **Ordnung** regelt sämtliche damit verbundenen Zuständigkeiten, Abläufe und sonstigen Verfahrensfragen; sie ist für alle Teilnehmer und den Vorstand bindend.

## 2. Aufgabe der Anti-Doping-Kommission

Aufgabe der Anti-Doping-Kommission ist es, im Rahmen der **AntiDoping-Bestimmungen des DTFB** den **Gebrauch verbotener Substanzen und verbotener Methoden, insbesondere den** Missbrauch illegaler Drogen sowie nicht verordneter

Medikamente zum Zweck der unerlaubten Leistungssteigerung auf DTFB-Veranstaltungen zu unterbinden. Darunter fällt:

- **die Information und Sensibilisierung der Spieler betreffend das Doping und seine Folgen**
- **das Testen von Spielern bei Wettkampfveranstaltungen auf verbotene Substanzen und verbotene Methoden**
- **das Anrufen des Schiedsgerichts im Falle positiver Anti-Doping-Tests**

## 3. Zusammensetzung und Wahl der Anti-Doping-Kommission

Wahl und Zusammensetzung der Anti-Doping-Kommission regelt die Satzung vom DTFB.

Die Anti-Doping-Kommission muss innerhalb von einem Monat nach der Wahl aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen und diesen dem Präsidium bekannt geben. Das Präsidium hat den Vorsitzenden und Stellvertreter der Anti-DopingKommission zu veröffentlichen. **Die Sitzungen der Anti-Doping-Kommission werden durch ihren Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder auf seinen Wunsch von**

**seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die jeweils von einem der Sitzungsleiter oder einem der Protokollanten zu unterzeichnen sind.**

## **4. Spielervereinbarung**

**Die Teilnahme an DTFB-Veranstaltungen ist nur Spielern gestattet, die sich durch ihre Teilnahme den insoweit einschlägigen Regelungen der Satzung zur Bekämpfung des Dopings und dieser Ordnung unterwerfen. Auf diese mit der Teilnahme an der jeweiligen DTFB-Veranstaltung verbundenen Unterwerfung unter die entsprechenden Regelungen der Satzung und dieser Ordnung ist in den Ausschreibungen zu den DTFB-Veranstaltungen hinzuweisen.**

Insbesondere **unterwerfen sich** die Spieler damit **der Verpflichtung**, eine Probe abzugeben, wenn sie von einem Mitglied der Anti-Doping-Kommission dazu aufgefordert werden.

Wer die Probeabgabe ablehnt, ist automatisch disqualifiziert und wird gesperrt; d. h. die Verweigerung des Tests wird wie ein positives Ergebnis gewertet.

## **5. Doping-Verstöße**

**Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:**

- **das Vorhandensein einer nach der Anlage "Verbogene Substanzen" zu dieser Ordnung verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers,**
- **der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler,**
- **die Umgehung der Probenahme durch einen Spieler oder die Weigerung oder das Unterlassen eines Spielers, sich einer Probenahme zu unterziehen,**
- **der Besitz jeglicher verbotenen Substanz oder jeglicher verbotenen Methode durch einen Spieler innerhalb des Wettkampfs und außerhalb des Wettkampfs der Besitz jeglicher verbotenen Substanz oder jeglicher verbotenen Methode, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist,**
- **das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler oder eine andere Person,**
- **die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanz oder verbotenen Methode durch einen Spieler oder eine andere Person an jeglichen Spieler innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung und der Versuch der Verabreichung jeglicher verbotenen Substanz oder jeglicher verbotenen Methode, die außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jeglichen Spieler Außerhalb des Wettkampfs,**
- **die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.**
- **Spieler oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des DTFB darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind.**

**Es ist die persönliche Pflicht der Spieler, dafür zu sorgen, dass keine Verbotenen Substanzen in ihren Körper gelangen. Spieler sind für jede Verbogene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch aufseiten der Spieler nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.**

## **6. Wer wird getestet?**

Ein Teil der Testungen wird stichprobenartig durchgeführt.

Darüber hinaus ist der Anti-Doping-Kommission freigestellt, **bei Vorliegen von Erkennungsmerkmalen oder Verdachtsmomenten nach billigem Ermessen zu entscheiden**, weitere Testungen durchzuführen.

Die Menge der Stichproben wird anhand der Turniergröße und Teilnehmerzahlen bestimmt. Es gibt keine festgelegten Zeiträume für die Testungen, diese werden unregelmäßig ab Veranstaltungsbeginn durchgeführt.

Alle Testungen werden dokumentiert. Hierzu gehören Name, Datum und Uhrzeit, Verbands- und Vereinszugehörigkeit, Spielernummer, Grund der Testung. Testergebnisse werden separat dokumentiert.

## **7. Wie und was wird getestet?**

Die abgenommene Speichelprobe wird, unter Aufsicht von 2 Personen aus der Anti-DopingKommission, auf Stoffe wie Opioide, Amphetamine, Kokain und THC getestet. Die Testungen erfolgen unter Aufsicht von zwei geschulten Personen der Anti-Doping-Kommission oder einer Person der Anti-Doping-Kommission und eine dazu beauftragte Person, die sich zur Einhaltung der Regelungen gemäß der Anti-Doping-Ordnung verpflichtet. Eine von der Anti-Doping-Kommission beauftragte Person darf nicht gleichzeitig Teilnehmer in der zu testenden Disziplin sein.

## **8. Wie läuft die Speichelabgabe ab?**

Es wird dem jeweiligen Spieler diskret mitgeteilt, dass er eine Speichelprobe abzugeben hat. Er oder sie muss dann in einem Zeitfenster von max. 20 Minuten, unter Aufsicht der dafür geschulten Begleitungen aus der Antidoping-Kommission laut Abschnitt 7, eine Speichelprobe abgeben. (ggf. *Anpassung nach Auswahl des Präparats*). Dies erfolgt diskret in einem separaten Raum. Wer die Zeit überschreitet, wird als positiv getestet gewertet.

Spieler werden nicht während eines Spieles oder nach dem Aufruf zur Abgabe einer Probe aufgefordert. Der Zeitpunkt der Testung erfolgt in Absprache mit der Turnierleitung. Der Spieler bekommt nach der Auswertung des Teststreifens das Ergebnis mitgeteilt.

Es wird ein Testprotokoll angefertigt, welches von den Anti-Doping-Mitgliedern sowie der getesteten Person unterschrieben wird. Das Protokoll wird zusammen mit der Testkassette fotografiert. Bei einem negativen Test, kann die Testkassette entsorgt werden.

## **9. Was passiert bei einem positiven Speicheltest?**

**Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DTB ist gegeben, wenn eine Verbogene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker in der bei dem Sportler genommenen Probe vorhanden ist.**

Ein positiver Test ist durch alle Beteiligten vertraulich zu behandeln.

Bei einem positiven Test wird die Turnierleitung informiert sowie das Testprotokoll und die Testkassette an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts mit **dem von der Anti-Doping-Kommission auch zu begründenden Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gegen den betroffenen Spieler wegen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des DTB zugesendet**.

Es erfolgt die automatische Disqualifikation für alle DTB-Veranstaltungen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts (Ausnahme siehe 10.).

Der Spieler hat die Möglichkeit, durch einen tagesaktuellen negativen Bluttest, der durch eine anerkannte medizinische Einrichtung durchgeführt wurde, **nachzuweisen** (z. B. Hausarzt,

Krankenhaus, Notaufnahme, Polizei), dass die bei der Untersuchung der von der Anti-Doping-Kommission genommenen Probe festgestellte verbotene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker tatsächlich nicht im Körper des Spielers vorhanden waren bzw. sind. Dieser Negativtest wird durch das Schiedsgericht im Verfahren bewertet.

## 10. Rezeptpflichtige Medikamente

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DTFB dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

Das gilt z. B. bei der Einnahme von verschreibungspflichtigen Medikamenten **in denen verbotenen Substanzen im Sinne der Anti-Doping-**

**Bestimmungen enthalten sind.** Hier ist im Falle einer positiven Testung zwingend eine ärztliche Ausnahmeregelung (Medical Exception) vorzulegen. Hierzu gehören auch Psychopharmaka wie Amphetaminderivate (Ritalin, Concerta oder Medikinet) und THC sowie mariuanahaltige Präparate, welche ebenfalls den Test beeinflussen können.

Der Spieler muss mitteilen, sofern er über eine Ausnahmeregelung verfügt. Wenn ein Spieler die ärztliche Ausnahmeregelung vorlegen kann, wird dies ebenfalls dokumentiert. Eine Disqualifikation erfolgt in diesem Fall nicht.

Liefert er das Dokument während des Schiedsgerichtsverfahrens, wird das Verfahren eingestellt, die Kosten übernimmt der Spieler.

## 11. Datenschutz / Diskretion

Für die Tests und Testergebnisse gelten die Vorgaben der DSGVO. Es werden nur relevante Daten gespeichert. Urteile werden nicht veröffentlicht.

Die mit der Durchführung der Tests befassten Personen werden entsprechend geschult und unterliegen einer strikten Verschwiegenheitspflicht, insbesondere was die folgenden Punkte anbelangt:

- Mit welcher Person sie wann zur Probeabgabe gehen werden oder gegangen sind.
- Testergebnisse (sowohl positiv als auch negativ).
- Ggf. vorgelegten Rezepte hinsichtlich verschreibungspflichtiger Medikamente.

Sollte ein Test positiv ausfallen, so gilt jedoch die Ausnahme, dass davon die folgenden zuständigen Stellen informiert werden müssen:

- Die vollständige Anti-Doping-Kommission
- die Turnierleitung für die Disqualifikation auf der Veranstaltung vor Ort,
- sowie der Vizepräsident Sport
- die Schiedskommission zur **Durchführung des Verfahrens nach § 21 der Satzung und gegebenenfalls** Bestimmung des Strafmaßes (beispielsweise Dauer einer Turniersperre).

## 12. Liste der verbotenen Substanzen

Die Liste der verbotenen Substanzen im DTFB entspricht der jeweils aktuellen Fassung der Verbotsliste der World Anti Doping Agency (WADA). Die Liste der verbotenen Substanzen der WADA wird in der zum Zeitpunkt des erstmaligen Beschlusses dieser Ordnung

**geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung und ist dieser Ordnung als Anlage beigelegt.**

**Nach jeder Änderung der Liste der verbotenen Substanzen der WADA wird diese durch Beschluss der Präsidentenrunde zum Bestandteil dieser Ordnung gemacht und ersetzt dann für die Zeit ab der Übernahme die Liste in ihrer vorherigen Fassung. Die jeweils aktuell übernommene Liste der verbotenen Substanzen ist dieser Ordnung als Anlage beigelegt.**

## **13. Schiedsgerichtliches Verfahren**

**Im Falle des Auffindens verbotener Substanzen in der Probe eines Spielers oder der Feststellung verbotener Methoden stellt die Anti-Doping-Kommission beim Schiedsgericht einen Antrag auf Sanktionierung des betroffenen Spielers und vertritt den gestellten Antrag im Verfahren vor dem Schiedsgericht.**

**Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach § 21 der DTFB-Satzung und den Leitlinien für das Schiedsgericht.**

**Als Strafen können vom Schiedsgericht verhängt werden:**

- **Verwarnungen,**
- **Verweis,**
- **Geldstrafe gegen Spieler und Mitglieder bis EUR 1.000,00,**
- **Verhängung eines Platz-/Hallenverbotes für einzelne Personen,**
- **Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DTFB, seinen Mitgliedsverbänden und deren Vereinen zu bekleiden,**
- **Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei vier Jahre – oder auf Dauer,**
- **Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des DTFB,**
- **Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,**
- **Entzug der Zulassung als Trainer oder Jugendbetreuer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer, insbesondere bei einer im Zusammenhang mit dem Verbandsleben begangenen und in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat oder der Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre oder der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen**
- **Platzsperre,**
- **Aberkennung von Punkten,**
- **Annulierung von Spielergebnissen,**
- **Wiederholung von Spielpaarungen (ganz oder teilweise),**
- **Versetzung in eine tiefere Spielklasse.**

**Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflagen und Bußen).**

**Die Überprüfung der Entscheidungen des Schiedsgerichts, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Bestimmungen des DTFB, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung der ADO, ergeben, kann in zweiter Instanz nur unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der**

**Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) erfolgen. Das Deutsche Sportschiedsgericht entscheidet endgültig.**